

**Protokoll  
der 41. Sitzung des Gemeinderates**

am : 20.03.2024  
im: Sitzungssaal im Rathaus  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:45 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

**Anwesend:**

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt  
Herr Matthias Franke  
Frau Marion Fröbel  
Herr Eckhard Häßler  
Herr Lutz Herklotz  
Herr Daniel Kriesch  
Frau Uta Kunze  
Herr Fritz Liebschner  
Frau Brigitte Lipeck  
Frau Angelika Meyer-Overheu  
Herr Andreas Overheu  
Herr Hans-Jürgen Stendal  
Herr Andreas Weidmann  
Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Tina Freytag  
Frau Claudia Funk  
Frau Katja Haegner  
Herr Christoph Krzikalla  
Herr Ronald Schindler

**Abwesend:**

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler	entschuldigt-privat verhindert
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt-privat verhindert
Herr Joachim Rietz	entschuldigt-privat verhindert
Herr Michael Schatka	entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 9

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 15 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Zur Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Häßler bestellt.

Gemeinderätin Meyer-Overheu verweist auf den Antrag der Mitglieder der AfD vom 20.03.2024. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass der Antrag gemäß § 36 Abs. 5 SächsGemO auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates gesetzt wird.

**1. Protokollbestätigung der 40. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.02.2024 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 40. nicht öffentlichen Sitzung vom 07.02.2024**

Das Protokoll der 40. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.02.2024 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse der 40. nicht öffentlichen Sitzung vom 07.02.2024 gibt es keine bekannt zu geben.

**2. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

09.03.2024	Frühjahrsputz im Peterkeller
14.02.2024	Aschermittwoch – Schlüsselrückgabe
15./16.03.2024	erlebnispädagogisches Wochenende der Jugendfeuerwehr

Danach gibt er eine Vorschau auf Veranstaltungen in den nächsten Wochen. Das sind u.a. am:

23.03.2024	Frühjahrsputz
24.03.2024	Frühlingsfest
24.03.2024	Tag der offenen Tür in der Bibliothek und Eröffnung der Ausstellung von Dr. Friedrich Richter
24.03.2024	Feierlichkeiten „20 Jahre KIZ-treff Weinböhla“
28.03.2024	Jubiläumsball – 125 Jahre Zentralgasthof
13.04.2024	Kindersachenflohmärkte in der AWO-Kita „Kunterbunt“
17.04.2024	Tag der offenen Tür in der KITA „Weinbergwichtel“
28.04.2024	VELOCIUM auf Tour: Frühlings-Ausfahrt 2024
28.04.2024	Weinwanderung mit der Weinbaugemeinschaft Weinböhla e.V.
30.04.2024	Mai-Baum-Stellen
01.05.2024	Hähnewettkrähen am Laubenschlösschen
03.-05.05.2024	VELOCIUM - Fahrradfest
19.05.2024	Pfingstsingen der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.

**3. Beschluss der Haushaltssatzung 2024  
Vorlage: 0719/2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 30.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem Tag der Auslegung bis einschließlich 22.02.2024 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 12.03.2024 vorberaten. Der Beschluss der

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024 hat durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Kämmerer Herr Schindler informiert die Anwesenden, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 erhoben wurden. Danach benennt Herr Schindler in einer Power-Point-Präsentation die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024. Der Haushaltsausgleich kann im gesamten Planungszeitraum durch Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hergestellt werden. Der Haushaltsentwurf beinhaltet das gesamte Leistungsspektrum der Gemeinde Weinböhl sowie zahlreiche Investitionen. Herr Schindler erläutert die wesentlichsten Erträge und Aufwendungen. Im Anschluss erläutert er die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und benennt die wichtigsten Anschaffungen und die wesentlichsten Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2024. Die Finanzierung der geplanten Investitionen erfolgt auch im Haushaltsjahr 2024 aus den vorhandenen liquiden Mitteln und investiven Zuwendungen. Danach wird die Verschuldung der Gemeinde Weinböhl dargestellt und die für 2024 vorgesehene Sondertilgung der noch bestehenden zwei Darlehen erläutert. Im Anschluss werden Fragen der Gemeinderäte beantwortet.

### **Beschlussfassung:**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhl für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	19.718.800 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	21.189.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 1.470.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 1.470.500 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	580.000 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 890.500 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.577.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.313.400 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	264.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.494.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.483.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.600 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	275.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.288.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.288.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 9.032.100 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent
Gewerbsteuer auf	375 Prozent

Weinböhla, den

Zenker  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>233/41/2024</b>

**4. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO für das Haushaltsjahr 2024**

**Vorlage: 0720/2024**

Entsprechend § 88 b Sächsische Gemeindeordnung in der geltenden Fassung kann die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei einem Gesamtabchluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. Gemäß den Regelungen der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft Buchstabe A Ziffer XIV Nr. 3.a ist es der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der in § 88 b SächsGemO geregelte Gesamtabchluss wäre zusätzlich zum Jahresabschluss der Gemeinde Weinböhla aufzustellen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde werden auf der Aktivseite unter der Position 1.d Finanzanlagevermögen die Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen und das in Sondervermögen eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzbeteiligungen sind Gegenstand der jeweiligen Jahresabschlüsse und in diesen ergebniswirksam berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt weiterhin jährlich die Vorlage eines Beteiligungsberichtes. Der Beteiligungsbericht informiert in einer zusammengefassten Form über die Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde Weinböhla unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht beinhaltet neben Übersichten über die Beteiligungen und die damit verbundenen Finanzbeziehungen insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, den Unternehmensgegenstand, die Beteiligungsverhältnisse, die Geschäftsverläufe und die zu erwartende Entwicklung, die Gewinnabführung und die Verlustabdeckung und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften.

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Hinblick auf die Finanzbeteiligungen der Gemeinde Weinböhla. Durch diese werden zudem etwaige Risiken aus den kommunalen Beteiligungen erkennbar und Effekte der Beteiligungen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft transparent. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 88 b SächsGemO zu verzichten.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88 b SächsGemO zu verzichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19  
Anwesende des Gremiums: 15  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: keine  
Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 234/41/2024**

**5. Erwerb der Flurstücke 1564, 1565, 1566 a und 1567 der Gemarkung Weinböhla**

**Vorlage: 0718/2024**

Die Flurstücke 1564 (1.710 m<sup>2</sup>), 1565 (820 m<sup>2</sup>), 1566 a (90 m<sup>2</sup>) und 1567 (5.490 m<sup>2</sup>) mit einer Fläche von 8.110 m<sup>2</sup> sind unbebaut.

Im Zuge der Entwicklung im Bereich Friedenstraße / Köhlerstraße / Gutenbergstraße ist die Gestaltung und Nutzung von Flächen als kommunaler Bürgerpark geplant. Deshalb ist die Gemeinde Weinböhla an den Eigentümer herangetreten, um das Flurstück 1567 zu erwerben.

Im Ergebnis der durch Herrn Bürgermeister Zenker geführten Verhandlungen zur Entwicklung in diesem Bereich ist der Eigentümer nur bereit die Flurstücke 1564, 1565, 1566 a und 1567 mit einer Gesamtfläche von 8.110 m<sup>2</sup> zum einem Gesamtpreis von 56.000,00 EUR an die Gemeinde Weinböhla zu veräußern.

Im aktuellen Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Auf dem Flurstück 1567 ist zudem ein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgewiesen.

Die zu erwerbenden Flurstücke sind im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb der Flurstücke 1564 (1.710 m<sup>2</sup>), 1565 (820 m<sup>2</sup>), 1566 a (90 m<sup>2</sup>) und 1567 (5.490 m<sup>2</sup>) mit einer Gesamtfläche von 8.110 m<sup>2</sup> zum Preis von 56.000,00 EUR.

Die Kosten des Kaufvertrages und seines Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Gemeinde Weinböhla

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19  
Anwesende des Gremiums: 15  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: keine  
Enthaltung: keine

**Beschlusnummer: 235/41/2024**

**6. Leistungsvergabe - Auswechslung der Trinkwasserleitung in der Beethovenstraße von Maxstraße bis Nizzastraße**

**Vorlage: 0721/2024**

Im Bereich Beethovenstraße von Maxstraße bis Nizzastraße befindet sich eine veraltete Trinkwasserleitung, welche dringend auszuwechseln ist. Diesbezüglich wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro MoCon Ingenieure GmbH eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Submission fand am 13.02.2024 statt.

Es lagen 5 Angebote vor. Die Auswertung der Angebote ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Tief- und Kulturbau Mühlbach GmbH, Dobrabach 5, 01561 Lampertswalde OT Mühlbach unterbreitet wurde. Die Angebotssumme der Tief- und Kulturbau Mühlbach GmbH beträgt brutto 174.565,41 €. Die geforderten Eignungsnachweise wurden vorgelegt, so auch der DVGW-Nachweis für die Verlegung von TW-Leitungen.

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan 2024 mit netto 200.000 € eingestellt.

Der avisierte Baubeginn ist Mitte April diesen Jahres.

**Beschlussfassung:**

Die Auswechslung der Trinkwasserversorgungsleitung in der Beethovenstraße von Maxstraße bis Nizzastraße wird nach Angebotsprüfung durch das Ingenieurbüro MoCon Ingenieure GmbH auf der Grundlage des Vergabevorschlages vom 23.02.2024 an die Tief- und Kulturbau Mühlbach GmbH, Dobrabach 5, 01561 Lampertswalde zu einem Preis von brutto 174.565,41 € vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>15</b>

**7. Wasserliefervertrag zwischen der Gemeinde Weinböhla und der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH**  
**Vorlage: 0723/2024**

Betriebsleiterin Frau Haegner erklärt den Anwesenden den Sachverhalt ausführlich.

Die Gemeinde Weinböhla ist Mitglied im Teilzweckverband Wasserverband Brockwitz-Rödern. Der Wasserverband hat die Aufgabe der überörtlichen öffentlichen Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder. Die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH ist Betreiberin der überörtlichen öffentlichen Einrichtungen und durch den Wasserverband Brockwitz-Rödern umfassend beauftragt, die Verbandsmitglieder im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit Wasser zu beliefern.

Zwischen der Gemeinde Weinböhla und der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH besteht seit dem Jahr 2001 ein Wasserlieferungsvertrag, der letztmalig mit dem 3. Nachtrag im Jahr 2022 angepasst wurde. Gegenstand des Nachtrags war u.a. die Festsetzung des Wasserlieferpreises sowie dessen zeitliche Befristung bis zum 31.12.2023.

Mit dem Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 14.05.2001 über die gesellschaftliche Ausrichtung und wirtschaftliche Entwicklung der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH zwischen dem Wasserverband Brockwitz-Rödern und der DREWAG haben sich die Konsortialpartner auf neue Prämissen der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2022 verständigt.

Auf dieser Grundlage soll der Wasserliefervertrag mit Wirkung ab 01.01.2024 neu gefasst werden.

Neu ist insbesondere, dass die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH in dem Wasserliefervertrag eine maximale Tagesliefermenge von 2.270 m<sup>3</sup> sowie eine (durchschnittliche) Jahresmenge von 474.000 m<sup>3</sup> festschreibt (§ 2 Abs. 2). Die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH hat erklärt, dass sie bei der Festlegung der maximalen Tagesliefermenge ihr mögliches Wasserdargebot auf die Verbandsmitglieder auf der Basis der IST-Monatsmenge Juli 2020 verteilt hat und damit ausbalanciert ist. Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Tagesmengen liegen aktuell allerdings nicht vor. Die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH ist nach § 2 Abs. 5 des Vertrages nicht verpflichtet, über die Maximalmengen hinausgehende Wassermenge zur Verfügung zu stellen.

Eine alternative Möglichkeit der überörtlichen Wasserlieferung besteht nicht.

Gemeinderat Arndt fragt, welche Bedeutung der Abschluss des Vertrages für die Bürger hat. Betriebsleiterin Frau Haegner erklärt, dass die Gemeinde Weinböhla kein eigenes Wasserwerk betreibt und daher auf die Wasserlieferung durch die Wasserverband Brockwitz-Rödern GmbH angewiesen ist. Bezüglich der Festlegung der maximalen Tagesliefermenge hat sie intensiv versucht eine höhere Menge auszuhandeln, weil bislang nur Erfahrungen zu Monatsmengen vorliegen und der Wert auf der IST-Monatsmenge Juli 2020 basiert. Leider wurde dem seitens des Verbandes nicht entsprochen, da der Verband mit seinem Dargebot ausbilanziert ist.

Sie weist darauf hin, dass sich alle Gemeinderäte der Begrenzung der Wasserliefermenge bewusst sein müssen und dass es zwingend notwendig ist Hydraulikberechnungen durchzuführen bevor Netzerweiterungen erfolgen.

Gemeinderat Overheu gibt zu bedenken, dass das vor dem Entstehen weiterer Wohnbaugebiete zu beachten ist.

Bürgermeister Herr Zenker schlägt vor, den Geschäftsführer des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern zur nächsten Sitzung des Gemeinderates einzuladen. Dies wird befürwortet.

**Gemeinderat Arndt stellt aufgrund der Diskussionen nachfolgenden Antrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Vertrag nochmals zu prüfen und zum Wohle der Weinböhlaer anzupassen. Eine Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	12
Enthaltung:	2
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>237/41/2024</b>

**Der Antrag ist abgelehnt.**

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Wasserliefervertrag mit Wirkung vom 01.01.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Enthaltung:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>238/41/2024</b>

**8. Anfragen und Information**

Einige Gemeinderäte kritisieren das Informationsschreiben des Ordnungsamtes zur Durchsetzung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Weinböhla. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass es sich um ein Informationsschreiben gehandelt hat und keine

Zahlungsaufforderung. Die Satzung ist vom Gemeinderat beschlossen worden. Gewerbetreibende können sich gern an die zuständigen Mitarbeiterinnen des Ordnungsamtes wenden.

Gemeinderat Overheu kritisiert wiederholt die Parksituation im Bereich der Hauptstraße Nr. 5 in den Abendstunden sowie den baulichen Zustand des Rathauses (Treppen und Gaupen auf Westseite).

Bauamtsleiter Herr Krzikalla führt aus, dass eine brandschutz- und gebäudetechnische Sanierung des Rathauses 2025 ansteht.

Gemeinderat Stendal kritisiert den schlechten Zustand des Mistschänkenwegs.

#### **9. Bürgerfragestunde**

Es werden Fragen zum Glasfaserausbau, Bolzplatz an der Grundschule und der Parksituation auf der Hauptstraße und An den Obstwiesen beantwortet.

Zenker  
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk  
Protokollabfassung

Gemeinderat